

Befugnisse ausüben, sondern ihr⁷⁾ auch verbindliche Aufträge in Angelegenheiten erteilen, die sich auf den Würzburger Korpsbezirk beziehen. Wegen sonstiger Kollisionen in der Zuständigkeit vergleiche S. 19 ff.

Sachlicher Umfang der Zuständigkeit.

Der Begriff der „vollziehenden Gewalt“ ist der bayerischen Verfassung im Gegensatze zur preußischen (Art. 45 derselben) fremd. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diesen Begriff für Bayern auf staatsrechtstheoretischer Grundlage festzustellen.

Bekanntlich wird der Begriff der vollziehenden Gewalt in der Theorie des Staatsrechtes in doppelter Beziehung ausgelegt. Man spricht einerseits von vollziehender Gewalt lediglich im Gegensatze zur Gesetzgebung, und begreift in diesem Sinne auch die richterliche Tätigkeit mit ein, die ja letzten Endes auch nur eine besondere Form des Vollzuges bestehender Gesetze ist. Die belgische Verfassung von 1831 dagegen, die auch das Vorbild der preußischen Verfassungen von 1848 und 1850 ist, unterscheidet drei getrennte Gewalten im Staate: Die gesetzgebende (*force legislative*), die richterliche (*f. judiciaire*) und die vollziehende (*f. exécutive*) Gewalt. Vollziehende Gewalt im Sinne des preuß. Belagerungszust.-Ges. ist sonach die gesamte Staatstätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung, ob auch einschließlich der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit, mag hier ununtersucht bleiben (nach Ansicht des Verfassers ist sie nicht inbegriffen). Da wie gesagt, das bayr. Staatsrecht das Wort „vollziehende Gewalt“ bislang nicht ausgesprochen hatte, erschien es höchst notwendig, zum Ausdruck zu bringen, auf welchen der beiden theoretischen Sprachgebräuche die Verordnung sich beziehen wollte. Dem ist durch Beifügung des Zusatzes „mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit“ Rechnung getragen. Immerhin bleiben auch in Bayern einige Tätigkeitsgruppen strittig; hierauf soll später zurückgekommen werden.

Der allergrundlegendste Unterschied zwischen der für das übrige Reich geltenden Regelung des preußischen Gesetzes und dem auf der Verordnung vom 31. 7. 14 beruhenden bayerischen Rechte dürfte darin zu finden sein, daß in Bayern nur „die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden“ mit Ausnahme, wie oben gesagt, der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit, ferner mit bestimmten Einschränkungen bezüglich der Verkehrsbehörden übertragen wurde, — nach dem Reichskriegsrecht dagegen die vollziehende Gewalt schlechthin. Im Zusammenhange mit der oben erwähnten Unterstellung der bayerischen stellv. Generalkommandos unter das Kriegsministerium ergibt sich hieraus eine so starke Einschränkung der Befugnisse der bayerischen Militärbefehlshaber, daß

⁷⁾ da sie keine einem Ministerium unmittelbar unterstellte Stelle ist.